ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 03/2019)
Dieser Mietvertrag mit der DROST Automobile GmbH (im folgenden Vermieter genannt) unterliegt den nachstehenden Regelungen. Bestandteil des Mietvertrages sind zudem die Bestimmungen der geltenden Miettarife, die dem Mieter übergeben wurden und dem Mietvertrag beigefügt werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, diese Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.

1 Ebbergreife best

1. Fahrzeugführer

- 1. Fahrzeugführer
 1.1. Nur die namentlich im dazu vorgesehenen Feld auf dem Mietvertrag genannten Personen sind berechtigt, das im Mietvertrag genannte Fahrzeug zu führen.
 1.2. Sollen weitere Personen zur Fahrzeugführung berechtigt sein, müssen diese dem Vermieter genannt und deren Berechtigung von dem Vermieter schriftlich bestätigt werden.
 1.3. Voraussetzung zum Führen des gemieteten Fahrzeug ist, dass jeder Fahrzeuglenker mindestens 25 Jahre alt ist und seit mindestens zwei Jahren im Besitz eines derzeit gültigen Führerscheins ist. Der Mieter sowie die weiteren im Mietvertrag genannten Fahrzeuglenker haben dem Vermieter ihren Führerschein vor Vertragsabschluss vorzuzeigen.
 1.4. Personen, die die Voraussetzungen der vorgenannten Ziffer nicht erreichen, sind nur mit einer schriftlichen Genehmigung, die auch durch den Mietvertrag erfolgen kann, durch den Vermieter zum Führen des gemieteten Fahrzeuges berechtigt.
 1.5. Der Vermieter behält sich vor, die Erlaubnis zur Benutzung des gemieteten Fahrzeuges von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die dem Mieter vor Vertragsabschluss bekannt gemacht werden.

- 1.5. Der Vermieter behält sich vor, die Erlaubnis zur Benutzung des gemieteten Fahrzeuges von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die dem Mieter vor Vertragsabschluss bekannt gemacht werden.

 2. Übergabe des Fahrzeuges
 2.1. Der Vermieter übergibt dem Mieter ein betriebsbereites Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand.

 2.2. Alle Fahrzeuge des Vermieters sind mit GPS Ortung ausgestatet. Eine Ortung des Fahrzeuges ist durch den Vermieter jederzeit möglich.

 2.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Zustand des Fahrzeuges bei der Übergabe sorgfältig zu überprüfen. Jede sichtbare Beschädigung ist von den Parteien sofort schriftlich auf dem Mietvertrag oder einem dem Mietvertrag beizufügendem Beiblatt zu vermerken.

 2.4. Alle Beschädigungen, welche nicht bei Übergabe festgehalten wurden, gelten bei Mietende als Neuschäden und liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

 2.5. Dem Mieter kann vom Vermieter eine Auflistung der von Vormietern in dem Mietverträgen festgehaltenen Beschädigungen verlangen.

 3. Benutzung des Fahrzeuges, Mietdauer

 3.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

 3. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

- 3.2. Der Mitter verpflichtet sich, die üblichen regelmäßige Kontrollen vorehmen zu lassen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, den Wasser-, Ol- und Bremsflüssigkeitsstand sowie den ausreichen Lufturde der Reifen regelmäßig überprüfen zu lassen.
 3.3. Wird der vertraglich vereinbarte Rückgebatermin nicht eingehalten, verlägert

den Wasser-, Ol- und Bremsflüssigkeitsstand sowie den ausreichenden Lufdruck der Reifen regelmäßig überprüfen zu lassen.

3.3. Wird der Vertraglich vereinbarte Rückgabetermin nicht eine flagehalten, verlängert sich der Mietvertrag für jede weiteren angefangenen 24 Stunden um je einen Tag. Der Mieter hat den ursprünglich für dieses Fahrzeug auf einen Tag entfallenden vereinbarten Mietpreis zu entrichten.

4. Untersaugnag der Benutzung

4.1. Dem Mieter ist es untersagt, das gemietete Fahrzeug zu benutzen:

um verbotene oder gefährliche Waren zu transportieren;

um Personen gegen Entgelt zu befördern;

venn mehr Personen befördert werden als in der Zulassung maximal vorgeschen;

venn die Zuladung das zulässige Gesamtgewicht übersteigt;

um Fahrstunden, auch kostenlos, zu erteilen;

um andere Fahrzeuge zu ziehen oder zu stoßen;

venn ein Deföxt des Kilometerzählers vorliegt;

venn ein Deföxt des Kilometerzählers vorliegt;

venn ein Panne oder ein mechanischer oder technischer Deföxt vorliegen;

venn den Mieter oder einem genannten Fahrzeuglenker der Führerschein entzogen, eingezogen oder aus sonstigen Gründen dauerhaft oder vorübergehend ungültig wird.

Auf anderen als geteerten oder gepflasterten öffentlichen Straßen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreiche, Schweiz und den im Mietvertrag, ausschücklich genannten Ländern.

Sollte der Mieter das Fahrzeug auch in anderen Ländern benutzen wollen, so hat er das schriftliche Einversähland, österreiche, Schweiz und den im Mietvertrag, ausschücklich genannten Ländern.

4.2. Es ist dem Mieter verbeten, das gemietzet Fahrzeug für igendeine sportliche Veranstaltung zu benutzen, insbesondere weil er unter dem Einfluss von Medikamenten, Alkohol oder Drogen steht.

4.5. Es ist dem Mieter verbeten, das Fahrzeug zu verfiehen oder gewerblich oder privat an weiterer Personen weiterzuvermieten.

4.5. Es ist dem Mieter insbesondere untersagt, dass Fahrzeug zu verleihen oder gewerblich oder privat an weitere Personen weiterzuvermieten.
4.6. Die Weitervermietung durch Firmen- bzw. Industriekunden ist nur in Verbindung mit einer schriftlichen Genehmigung erläutert.

Alle Rahmenbedingungen die Voraussetzung für eine Weitervermietung sind, werden in dieser Genehmigung erläutert.

5. Pflichten des Mieters bei Pannen oder Technischen Defekten

5.1. Der Mieter hat jede Panne sowie jeden technischen Defekt dem Vermieter unverzüglich – nach Möglichkeit schriftlich - unter Angabe seines aktuellen Aufenthaltsortes anzuzzigen. Der Vermieter wird diese Mitteilung schriftlich dem Mieter bestätigen. Ohne eine schriftliche Anzeige kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels nicht in Verzug.

5.2. Eine Reparatur is bei der nächsten Vertragswerkstatt der Fahrzeugmarke des gemieteten Fahrzeugs vorzunehmen. Vor einem Reparaturauftrag ist das schriftliche Einverständnis des Vermieters einzuholen.

5.3. Ist die Panne oder der technische Defekt nicht auf einen unerlaubten oder unsorgfältigen Umgang mit dem gemieteten Fahrzeug zurückzuführen, erstattet der Vermieter den vom Mieter bei der Vertragswerkstatt nachweislich verauslagten Betrag gegen Vorlage der

3.5. Stue traine oue the electrical Everts from the an eigent untrained out of an object in the state of the electrical expectation of the expectation of the electrical expectation of th

6. Versicherungen
6.1. Der Mieter sowie die übrigen zur Fahrzeugführung berechtigten Fahrzeuglenker sind durch eine vom Vermieter abgeschlossene Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung versichert. Diese Versicherung sieht einen Selbstbehalt, in der Höhe des im Mietvertrag angegebenen Betrages vor, der vom Mieter zu übernehmen ist. Diese Versicherung dest gesetzliche Schadensersatzansprüchen Dritter.

6.2. Verweigert die Haftpflichtversicherung ihre Leistungen ganz oder zum Teil in Anwendung des Versicherungsvertrages, so bleibt der Mieter in vollem Umfang schadensersatzpflichtig und muss den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen und bereits eingetretene Schäden ersetzen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungsverweigerung der Haftpflichtversicherung auf das Verhalten des Mieters oder der berechtigten anderen Fahrzeuglenker zurück zu führen ist.

eingetretene Schäden ersetzen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungsverweigerung der Haftpflichtversicherung auf das Verhalten des Mieters oder der berechtigten anderen Fahrzeuglenker zurück zu führen ist.
6.3. Von der Kaskoversicherung sind folgende Schäden nicht umfasst;
8. Schäden, die nach Ziff. 4 dieser Bestimmung untersagten Benutzung des Fahrzeugs eingetreten sind;
8. Mietsausfallschäden infolge der Reparaturzeiten;
8. Schäden an Reifen, Felgen, Scheiben, Multimediasystem, Navigationssystem, Sitze, Handschuhfach und dessen Inhalt, Schäden an der Mechanik, die auf eine falsche Handhabung oder die Verwendung von nicht für das Fahrzeug zugelassenen Teile oder eines ungeeigneten Treibstoffes zurück zu führen sind;
8. höhere Gewalt, Aufruhr, Demonstrationen, Vandalismus, Krieg oder bürgerkriegsähnliche Zustände.

Treibstoffes zurück zu führen sind;

1-höhere Gewalt, Aufruhr, Demonstrationen, Vandalismus, Krieg oder bürgerkriegsähnliche Zustände.

6.4. Darüber hinaus sind für Cabriolets von der Kasko-Versicherung folgende Schäden ausgeschlossen und gehen zu Lasten des Mieters

1-Schäden am Dach, die durch Unachtsamkeit oder falsche Handhabung verursacht sind. Zu Schäden am Dach zählen auch Schäden am Verdeck, des Verschlussmechanismus oder der Scheibe.

1-Schäden durch das Sitzen von einer oder mehrerer Personen auf dem Verdeck,

1-Schäden im Innern des Fahrzeugs, wenn dieses trotz Regen, Windstößen oder sonstigen Ereignissen nicht ordnungsgemäß geschlossen wurde.

6.5. Sollte die Kaskoversicherung ihre Leistungen jedoch ganz oder zum Teil verweigern und das Verhalten des Mieters hierfür mit ursischlich sein, so hat der Mieter dem Vermieter den gesamten nicht von der Kaskoversicherung ersetzten Schaden zu ersetzen.

6.6. Unabhängig von der Wahl des Kaskovssischens hat der Mieter bei einem Fahrzeugschaden dem Vermieter die Ausfalltage des Fahrzeuges für jeden Tag des Ausfalles zu erstatten. Der Mieter hat Ausfall dem Vermieter auch dann zu erstatten, wenn der Fahrzeugschaden nicht durch das Verschulden des Mieters ofer durch höhere Gewalt (Auffuhr, Bürgerkrieg, Erdbeben, Hochwasser) verursacht wurde und der Verantwortliche nicht festgestellt ist.

7. Plichten des Mieters der Unfällen, Vertust oder Beschädigungen des Fahrzeuges

7.1. Bei Unfällen oder jeglichen anderen Schadensfällen, insbesondere durch Diebstahl, Vandalismus, höhere Gewalt, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen vom Vermieter zu wahren. Er ist insbesondere gehalten: insbesondere gehalten:

• Den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und die Nachricht schriftlich zu bestätigen;

· ein Unfallprotokoll zu erstellen; einen Polizeibericht erstellen zu lassen

Rei Unfällen garantiert der Mieter die Rückführungskosten des Fahrzeugs zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Rückgabeort zu übernehmen.
 13. Der Vermieter schließt jede Haftung für Verspätungen, Verluste oder Schadensfälle, die in Folge eines Unfalls mit dem Fahrzeug entstehen, aus.
 14. Der Mieter garantiert den gesamten durch Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugses eingetretenen Schaden zu ersetzen.
 15. Die Ersatzpflicht des Mieters besteht unabhängig von dem Verursacher des Schadens.
 16. Vern Mieter geschelders Beteine.

7.4. Der Mieter garantiert den gesamten durch Vertust oder Beschadigung der Fantzeuges entgetretenen Schadens.

8. Vom Mieter geschuldete Beträge

8.1. Der Mieter sichert ausdrücklich zu, mit Abschluss des Mietvertrages den sich aus dem Miettarif und der Mietdauer ergebenden Mietpreis sowie alle mit dem Vertrag oder dem geltenden Miettarif verbundenen Gebühren, Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche sowie Spesen zu bezahlen.

8.2. Für die Berechnung der Kilometergebühren ist einzig der Originalkilometerzähler im gemieteten Fahrzeug maßgeblich.

8.3. Erleidet das gemietete Fahrzeug eine Panne, einen Defekt, einen Unfall oder entsteht sonst irgendein Schaden an dem gemieteten Fahrzeug oder wird dieses entwendet, so bleibt der Mieter verpflichtet, den Mietpreis bis zu dem ursprünglich für die Rückgabe des Fahrzeuges vereinbarten Datums zu bezahlen. Hiervon unberührt ist die Verpflichtung des Mieters, weitere Schäden und Kosten dem Vermieter zu erstatten.

8.4. Hat der Mieter eine Panne, einen Defekt, einen Unfall oder sonst irgendeinne Schaden an dem gemieteten Fahrzeug internusacht oder war er daran beteiligt und dauert die eingeleitete Reparatur für das gemietete Fahrzeug länger als die ursprünglich vertraglich vereinbarte Mietzeit, so ist der Mieter verpflichtet, für jeden Tag der verspäteten Rückgabe die für diesen Zeitraum entstehende und sich aus dem Miettarif ergebende zusätzliche Miete ebenfalls zu entrichten.

9. Reservierung und Storno

9. 1. Möchte der Mieter ein Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum im Voraus reservieren, so hat der dies dem Vermieter mitzuteilen. Zur verbindlichen Reservierung wird dem Mieter vom Vermieter eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeschickt. Diese Auftragsbestätigung enthält die vereinbarten Konditionen der angehenden Anmietung.

9. 2. Die Reservierung ist verbindlich für den Mieter, wein nehr Vermieter die Auftragsbestätigung unterschrieben erhalten hat.

9.3. Der Mieter erklärt hiermit sein Einwerständnis, dass der Vermieter aufgrund der Reservierung berechti

10. Garantie des Mieters
10.1. Der Mieter garantiert und sichert hiermit persönlich dem Vermieter die Zahlung des vereinbarten Mietpreises sowie jeder anderen Forderung vom Vermieter aus diesem Vertrag zu. Der Mieter garantiert dem Vermieter weiterhin, jeden von ihm während seiner Mietdauer eingetretenen Fahrzeugsehaden oder Fahrzeugserhaden oder Fahrzeugsehaden angerechnet.
10.2. zur Sicherheit aller Forderungen vom Vermieter aus diesem Vertrag zu. Der Mieter garantiert dem Vermieter weiterhin, jeden von ihm während seiner Mietdauer zu ersetzen. Leistungen einer Versicherung werden auf diesen Fahrzeugsehaden angerechnet.
10.2. zur Sicherheit aller Forderungen vom Vermieter aus diesem Vertrag zu. Der Mieter die Miete

uoergeorii sinu.
11.3. Jeglicher Antrag auf Verlängerung des vorliegenden Vertrages muss mindestens 24 Stunden vor Ablauf des vereinbarten Vertragsendes schriftlich beim Vermieter eingereicht werden.

11.4. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit die Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen sowie den Vertrag zu kündigen, wenn der Mieter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt.
11.5. Überlässt der Mieter das Fahrzeug an einem nicht zuvor vom Vermieter schriftlich akzeptierten Ort, ist der Mieter zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Diese beträgt EUR 2,50 für jeden Kilometer zwischen dem Ort, an dem das Fahrzeug abgestellt wurde und, dem Ort, an dem die Rückgabe vertraglich vorgeschen ist.

11.6. Sollte das gemietete Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden, so verlängert sich hierdurch die Mietdauer jeweils um jeden angefangenen Kalendertag.
11.7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an dem gemieteten Fahrzeug ist ausgeschlossen.
11.8. Bei der Rückgabe unterseutet der Vernieter das Fahrzeug auf sofort sichbare Beschädigungen. Diese werden auf dem Mietvertrag, oder einem Beiblatt festgehalten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt weitere Beschädigungen (z.B. nach einer Wagenwäsche) sichbar werden, teilt der Vermieter dies dem Mieter schriftlich mit. Etwaige hieraus sich ergebende Schadensersatzansprüche sind von der Garantie des Mieters nach Ziff. 10 dieser Bedingungen umfasst

12.2. Sollte bereits eine Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt sein, so ist der Vermieter berechtigt, die Erstattung der bezahlten Bußgelder anhand der Kreditkartengarantie nachträglich einzuziehen.

13 Vertragsänderungen

13.1. Vereinbarungen außerhalb des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Regelungen, die das Schriftformerfordernis betreffen.

13.2. Der Mieter hat neben seinem Wohnort auf dem Mietvertrag eine Anschrift mit einer Telefaxnummer anzugeben, unter der ihm während der Vertragsdauer alle Erklärungen seitens dem Vermieter zugehen.

14. Aufrechung

Der Mieter ist berechtigt, mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Vermieter aufzurechnen.

15. Nichtausübung eines Rechtes

Die Nichtausübung eines der durch die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen verliehenen Rechtes durch eine der Parteien bedeutet nicht den Verzicht auf die aus diesem Recht erwachsenden Ansprüche.

16. Anwendbares Recht im Gerichtstand

16. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrenublik Deutschland.

16. Abwendbares Necht im Gerichtstallu
16.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
16.2. Die Vertragsprache ist deutsch.
16.3. Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Mietvertrag ergeben, ist ausschließlich das Amtsgericht Reutlingen zuständig.
16.4. Erfüllungsort für alle Leistungen des Vermieters und dem Mieter ist Reutlingen.